

KREISTAG
UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS
Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/427-25/2022

Betr.:

Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis vom 07. Februar 2022

Vorlage: KT/BV/427/2022 9

Beschlusstext:

Die Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 07. Februar 2022 wird genehmigt.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Enthaltung 4

KREISTAG
UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS
Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/432-25/2022

Betr.:

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis vom 25. April 2022

Vorlage: KT/BV/432/2022 10

Beschlusstext:

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 25. April 2022 wird genehmigt.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 34 Enthaltung 2

KREISTAG
UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS
Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/425-25/2022

Betr.:

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Unstrut-Hainich für das Geschäftsjahr 2021

Vorlage: KT/BV/425/2022 13

Beschlusstext:

Nach § 20 Abs. 5 des Thüringer Sparkassengesetzes erteilt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises dem Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 28 Nein 4 Enthaltung 2



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/AWB/025-25/2022

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: Jahresabschluss 2021 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Vorlage: AWB/BV/025/2022 14

Beschlusstext:

1. Der Jahresabschluss 2021 des AWB (Anlage), der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.948.917,40 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.211.417,32 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von 95.156,00 € ist der Rücklage Betrieb der Umladestation und der Jahresüberschuss der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme (BgA dS) in Höhe von 82.356,23 € der Rücklage Betrieb gewerblicher Art duale Systeme zuzuführen.
3. Die Überschüsse der Kostenstelle Abfallentsorgung in Höhe von 3.025.724,72 € sowie der Kostenstelle Gebühreneinzug Umladestation in Höhe von 8.180,37 € sind als Jahresgewinn für das Jahr 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Enthaltung 6

KREISTAG
UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS
Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/AWB/026-25/2022

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: Entlastung der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorlage: AWB/BV/026/2022 15

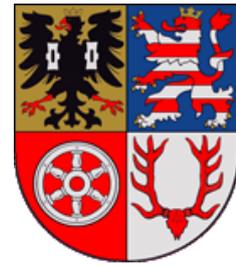
Beschlusstext:

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung der Betriebsleiterin des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Enthaltung 6



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/AWB/027-25/2022

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 6. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Vorlage: AWB/BV/027/2022 16

Beschlusstext:

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte

6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 06.04.2010.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 31 Nein 1 Enthaltung 5



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/AWB/028-25/2022

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 13.12.2020

Vorlage: AWB/BV/028/2022 17

Beschlusstext:

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.2017 (GVBl. 246)), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom XX.XX.2022, beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte

2. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010.

Abstimmungsergebnis:

Z a n k e r
Landrat

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Nein 1 Enthaltung 5



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/AWB/029-25/2022

Betr.:

Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes: 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Umladestation vom 13.12.2010

Vorlage: AWB/BV/029/2022 18

Beschlusstext:

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThürVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 07.11.2022 die als Anlage 1 beigefügte

3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010.

Abstimmungsergebnis:

Z a n k e r
Landrat

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Nein 1 Enthaltung 5

KREISTAG UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/428-25/2022

Betr.:

Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Vorlage: KT/BV/428/2022 20

Beschlusstext:

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I, S. 959) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GVBl. 2/2019, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 - Änderung der §§ 13, 18 und 19a - vom 30. Juni 2020 (GVBl. 19/2020, S. 345), beschließt der Kreistag Unstrut-Hainich-Kreises die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 32 Nein 4 Enthaltung 1



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/429-25/2022

Betr.:

Neufassung des Jugendförderplanes 2023 - 2027

Vorlage: KT/BV/429/2022 21

Beschlusstext:

1. Der Kreistag stimmt der als Anlage beigefügten Neufassung des Jugendförderplanes 2023 – 2027 zu.
2. Der Kreistag legitimiert den Landrat, die im Rahmen der Durchführung des Jugendförderplanes erforderlichen Anpassungen, Änderungen und Aktualisierungen unter Vorbehalt der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 32 Nein 6



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/430-25/2022

Betr.:

Änderung Beschluss des Kreistages Nr. KT/447-42/18 vom 24.10.2018 "Nutzung des Landesprogramms Familie / Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis"

Vorlage: KT/BV/430/2022 24

Beschlusstext:

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. KT/447-42/18 vom 24.10.2018 „Nutzung des Landesprogramms Familie / Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“ wird wie folgt geändert:
 - Der letzte Satz im Punkt 4 wird gestrichen.

2. Der Beschluss des Kreistages Nr. KT/447-42/18 vom 24.10.2018 „Nutzung des Landesprogramms Familie / Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“ wird um folgende Punkte 5. und 6. ergänzt:
 5. Der Landrat wird legitimiert, über die beantragten Projekte aus Mitteln des Landesprogrammes Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) - unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – bis zu einer Höhe von 6.000,00 EUR zu entscheiden. Ab einer Höhe von 6.000,01 EUR sind oben genannte Anträge dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Der Landrat wird beauftragt, einmal im Monat in einer Kreisausschusssitzung über die Projekte aus Mitteln des Landesprogramms Familie / solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) zu berichten, die eine Förderung erhalten haben. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales wird monatlich schriftlich über diese Projekte informiert.

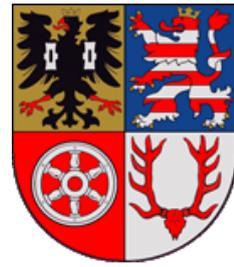
Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 24 Nein 12 Enthaltung 1

KREISTAG
UNSTRUT-HAINICH-KREIS



BESCHLUSS
Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/436-25/2022

Betr.:
Einstellung einer Ärztin in das Gesundheitsamt
Vorlage: KT/BV/436/2022 25

Beschlusstext:

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreis stimmt gemäß §§ 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m § 29 Abs. 3 Nr. 2 ThürKO zu, Frau Dr. med. Antje Petersen zum 15.11.2022 als „Amtsärztin“ des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis mit 20 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 15 TVöD einzustellen.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 33 Enthaltung 3



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/424-25/2022

Betr.:

Absichtserklärung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Verlängerung des Regionalmanagements in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Kyffhäuserkreis auf der Grundlage des aktuellen Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes in der letzten Förderperiode

Vorlage: KT/BV/424/2022 26

Beschlusstext:

Der Unstrut-Hainich-Kreis erklärt seine Absicht zur Verlängerung der Durchführung des gemeinsamen Regionalmanagements in Kooperation mit dem Landkreis Nordhausen und dem Kyffhäuserkreis auf Grundlage des aktuellen regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes und legitimiert den Landrat, alle für die Umsetzung der Verlängerung erforderlichen Schritte und Maßnahmen einzuleiten und Erklärungen abzugeben.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Enthaltung 5



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/437-25/2022

Betr.:

Wiederherstellung der Außensportanlagen an der Salza-Halle, Vergabe Bauleistungen

Vorlage: KT/BV/437/2022 28

Beschlusstext:

Der Auftrag zur Erbringung der gesamten Bauleistungen für die Umsetzung der Maßnahme zur Wiederherstellung der Außensportanlage an der Salza-Halle nach deren Sanierung und Erweiterung ergeht an die Firma

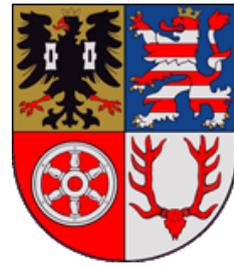
**Strabag Sportstättenbau GmbH ,
Zeichenstraße 18 in 44536 Lünen**

mit einem Kostenumfang in Höhe von 1.933.775,89 € brutto.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen
Ja 33 Enthaltung 3



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/438-25/2022

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsstellen 4560.7700, Hilfe nach § 35 a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, stationär in der Haushaltsstelle 4556.7600, Hilfe nach § 33 SGB VIII, Vollzeitpflege und in der Haushaltsstelle 4557.7700, Hilfe nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung stationär.

Vorlage: KT/BV/438/2022 29

Beschlusstext:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 610.000,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 300.000,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4556.7600 – Vollzeitpflege – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 150.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

II 4560.7700 – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung stationär – in Höhe von bis zu 360.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

III 4557.7700 – Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform – Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung – in Höhe von bis zu 100.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 24 Nein 6 Enthaltung 7



BESCHLUSS

Kreistag

Sitzungstag: 07.11.2022

Beschlusnummer: KT/B/439-25/2022

Betr.:

Überplanmäßige Ausgaben in den Haushaltsstellen 4885.7890 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – heilpädagogische Leistung; 4889.7891 – Leistungen zur soziale Teilhabe – Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst); 4823.6960 – Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft; 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX; 4886.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; 4820.6910 - Leistungsbeziehung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II); 4820.6930 - Leistungsbeziehung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II); 4881.7891 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen; 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenz

Vorlage: KT/BV/439/2022 30

Beschlusstext:

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 2.704.720,00 € wird zugestimmt. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 1.842.020,00 € entsprechend der in der beigefügten Anlage aufgelisteten Deckungsquellen.

Die überplanmäßigen Ausgaben gliedern sich auf in die Haushaltsstellen:

Vollständig gedeckt Haushaltsstellen:

I 4885.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - heilpädagogische Leistung – in Höhe von 118.700,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

II 4889.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen zur Beförderung (insbesondere durch Beförderungsdienst) – in Höhe von 110.000,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

III 4823.6960 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – in Höhe von 62.920,00 €. Eine Deckung ist vorhanden.

Teilweise gedeckte Haushaltsstellen:

IV 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – in Höhe von 203.800,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

V 4886.7890 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Tagesstruktur, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten – in Höhe von 450.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

VI 4820.6910 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (§ 22 SGB II) – in Höhe von 1.450.000,00 €. Gedeckt sind 1.100.400,00 €.

VII 4820.6930 - Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende (§ 24 Abs. 3 SGB II) – in Höhe von 198.000,00 €. Gedeckt sind 150.000,00 €.

Ungedeckte Haushaltsstellen:

VIII 4881.7891 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen – in Höhe von 61.300,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

IX 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V .m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – in Höhe von 50.000,00 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden.

Z a n k e r
Landrat

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Ja 23 Nein 2 Enthaltung 12